

juris – Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die Sie brauchen?¹

Gerhard Wolf:

„Wenn die Maschinen, die die Menschen so im Lauf der Zeit erfunden haben, nun auch noch funktionierten: was wäre das für ein angenehmes Leben –!“
Kurt Tucholsky²

Teil 1: Einleitung – Grundkonzeption und Datenbestand

A. Elektronische „Fachinformationssysteme“: High Tech, Low Return?

I. Die allgemeinen Probleme bei der Nutzung von „Fachinformationssystemen“

Die Bundesregierung unternimmt mit dem für die Jahre 1990 bis 1994 vorgelegten „Fachinformationsprogramm“³ bereits zum zweiten Mal⁴ den Versuch, einem Mißstand abzuweichen, den sie wie folgt beschreibt: „Das vorliegende Angebot an Datenbanken“ wird „vielfach noch unzureichend genutzt“.⁵ Die Gründe für dieses „bedeutende Defizit“⁶ sind bekannt: Die erforderliche „Routine im Umgang mit modernen Instrumenten der Fachinformation“ fehlt, und die „Benutzeroberflächen“ sind „häufig noch zu kompliziert“. „Die Folge“ dieser „Mängel“: „Hohe Kosten für die Volkswirtschaft durch einen unwirtschaftlichen Suchprozeß und durch ein nicht ausgeschöpftes Potential an vorhandenem, aber nicht genutztem Wissen“.⁷

Die Durchsicht der einschlägigen Literatur bestätigt die naheliegende Erwartung, daß das zuständige Ministerium mit den wiedergegebenen Passagen lediglich Stimmen bzw. die Stimmung in Fachkreisen zusammengefaßt hat. Überwiegend fällt die Kritik hier wesentlich schroffer aus. Drei willkürlich herausgegriffene Zitate:

„Schroffe“ Kritik aus den
Fachkreisen:
... chaotische Nutzung

„Externe Datenbanken werden in der Bundesrepublik – mit wenigen Ausnahmen – relativ chaotisch genutzt: Eine organisierte Anwendung findet ... nur in wenigen Bereichen statt. Zwar interessiert sich jeder für die Nutzung solcher Speicher ..., trotzdem läuft der Absatz und die Anwendung dieses riesigen Informationspotentials nicht so, wie man es erwartet und wie es sinnvoll wäre“.⁸

... komplizierte
Abfragestrukturen

„Leider sind Datenbankrecherchen nicht immer ganz einfach durchzuführen. Komplizierte Abfragestrukturen erschweren den Umgang mit den elektronischen Wissensspeichern. Zwar bemühen sich inzwischen einige Datenbankanbieter, bedienungsfreundliche Suchsprachen zu entwickeln ... Doch die meisten der elektronischen Bibliotheken sind immer noch auf den Fachmann zugeschnitten, und im allgemeinen erreicht man nur mit ausreichend praktischer Erfahrung und weiterführenden Kursen schnell die richtigen Daten“.⁹

„Die Informationen ... liegen in unzähligen ... Online-Datenbanken weltweit bereit, riesigen elektronischen Bibliotheken vergleichbar ... Leider bleibt es auch heute, im Zeitalter der Informationsgesellschaft, noch viel zu oft beim 'könnte wissen'. Zwischen die vorhandenen

Privatdozent Dr. Gerhard Wolf wurde an der Philipps-Universität Marburg 1990 für die Fächer Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsinformatik habilitiert. Von April bis Oktober 1990 war er als wissenschaftlicher Berater in der Entwicklungsabteilung der juris GmbH in Saarbrücken tätig.

1 Der Untertitel greift Formulierungen aus einer von der juris GmbH herausgegebenen Werbebroschüre auf („juris – Das juristische Informationssystem“, Januar 1990, S. 3).

2 Kurt Tucholsky, Gesammelte Werke in 10 Bänden, hrsg. v. Mary Gerold-Tucholsky und Fritz J. Raddatz, Bd. 9 (1931), Schnipsel, S. 289.

3 Fachinformationsprogramm der Bundesregierung 1990 – 1994 vom 8. August 1990, 21/90, hrsg. vom Bundesministerium für Forschung und Technologie (Pressereferat), Bonn.

4 Das erste „Fachinformationsprogramm“ der Bundesregierung betraf den Zeitraum von 1985 bis 1988. Die Ergebnisse dieses Programms wurden 1986 in einer Zwischenbilanz sowie 1988 in einem Abschlußbericht („Evaluationsstudie zum Fachinformationsprogramm 1985 – 88 der Bundesregierung. Evaluation und Konzeption“) der Firma Kienbaum Unternehmensberatung zusammengefaßt (vgl. Fachinformationsprogramm [siehe Fn. 3], S. 11, zu Fn. 1).

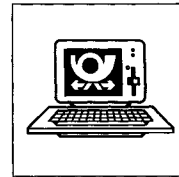
5 Fachinformationsprogramm (siehe Fn. 3), S. 5.

6 Fachinformationsprogramm (siehe Fn. 3), S. 11.

7 Fachinformationsprogramm (siehe Fn. 3), S. 5.

8 Wolfgang Kmuche, Was darf's sein? Bedarfsanalyse statt chaotischer Datenbankanutzung. In: Cogito 3/89, S. 5.

9 Birgit Schuckmann, Alleswisser. In: Personal Computer 8/90, S. 97.



Informationen und den vorhandenen Informationsbedarf haben die Betreiber der Online-Datenbanken zahlreiche Hindernisse gelegt, die dem Informationssuchenden das Leben schwer machen¹⁰.

Als gesicherte „herrschende Auffassung“ kann daher gelten: Insbesondere aufgrund der Schwierigkeiten bei ihrer Bedienung haben „Fachinformationssysteme“ bisher keineswegs die Bedeutung, die sie haben könnten.

II. Das „Image“ von juris – nicht besser als das anderer Datenbanken

Bei juris scheinen die Verhältnisse auf den ersten Blick vergleichsweise in Ordnung zu sein. In dem erwähnten Programm der Bundesregierung wird hervorgehoben:

„Das Rechtsinformationssystem der juris GmbH kann ... auf eine der positivsten Umsatzentwicklungen in der Geschichte der deutschen Fachinformation zurückblicken“.¹¹

In einem Werbetext der juris GmbH heißt es sogar:

„Die Arbeit mit juris ist denkbar einfach. Sie drücken eine Taste und können dann Ihre Fragen eingeben. Die von juris gespeicherten Dokumente sind so sorgfältig aufbereitet, daß Sie bei jeder juristischen Fragestellung zuverlässig alle betreffenden Informationen finden“.¹²

Ein Blick ins Schrifttum beweist jedoch, daß juris in Wahrheit mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen hat wie alle anderen Online-Datenbanken auch. In einem kürzlich erschienenen Aufsatz zum Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in der Justiz wird festgestellt:

„Wenig Bedeutung hat dabei das Juristische Informationssystem juris. Schwierige Handhabung und hohe Kosten hinderten bisher die Nutzung in der Praxis“.¹³

Die „schwierige Handhabung“ wird dabei offenbar schon als bekannt vorausgesetzt; sie wird nur noch festgestellt, aber nicht mehr begründet. In der Tat ist die Kritik keineswegs neu. Bereits in der Erprobungsphase von juris wurde in Erfahrungsberichten beanstandet:

„Obgleich alle Juristen unseres Büros in das System eingewiesen wurden, beherrscht es nur Herr S ... gut bis sehr gut und zwei bis drei Weitere mit erheblichen Einschränkungen“.

„Der Dialogverkehr mit juris ist nach unserer Auffassung zu kompliziert“.¹⁴

Diese und ähnliche kritische Einwände sind seitdem immer wieder erhoben worden. Ein 1988 erschienener Aufsatz „juris – pro und contra“ wird mit der Feststellung eingeleitet:

„juris steht nach wie vor im Kreuzfeuer der Kritik“.¹⁵

Eine Durchsicht der Literatur führt demnach bei juris zunächst einmal zu demselben, durch nichts hinwegzudiskutierenden Negativbefund wie bei anderen „Fachinformationssystemen“ auch¹⁶: Die als Benutzer in Betracht kommenden Juristen vertreten – und zwar keineswegs nur vereinzelt – die Ansicht, juris sei „zu kompliziert“.¹⁷

Die weitere Analyse ergibt sogar, daß im Schrifttum – abweichend von der zitierten Analyse der Bundesregierung – auch der Datenbestand von juris kritisiert wird. Diese „inhaltliche Kritik“¹⁸ wird zum einen darauf gestützt, daß juris „nicht aktuell“¹⁹ und „nicht vollständig“²⁰ sei, zum anderen wird gerügt²¹, daß nur ein Bruchteil der Dokumente im Volltext gespeichert ist.

juris:

Positive Umsatzentwicklung

juris zwischen „Schein“ ...

... und „Sein“.

Auch Datenbestand im Kreuzfeuer der Kritik

¹⁰ Personal Computer 8/90, S. 7.

¹¹ Fachinformationsprogramm (siehe Fn. 3), S. 16.

¹² juris-Werbebrochure (siehe Fn. 1), S. 3.

¹³ Ulmer DRiZ 1991, 280.

¹⁴ Jörg Frick/Helmuth Lutz/Hans Schlarmann, Juristische Informationssysteme aus der Sicht der Anwaltspraxis. In: Rechtsinformatik in den 80er Jahren (Arbeitspapiere Rechtsinformatik, Heft 20), München 1984, S. 43, 46.

¹⁵ Tiling CR 1988, 436.

¹⁶ juris ist sogar – als unbestreitbar wichtigste Online-Datenbank für den Bereich des Deutschen Rechts – in der Gefahr, alleinige oder jedenfalls bevorzugte Zielscheibe einer Kritik zu werden, die gerechterweise andere ebenso treffen müßte.

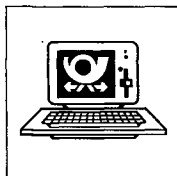
¹⁷ Vgl. aus jüngster Zeit z. B. Tiling CR 1988, 436, 437; Ulmer DRiZ 1991, 280. Zuletzt wird in NJW-CoR 1992, Heft 2, S. 24 f. unter der Überschrift „Die Programmänderungen bei juris – Licht und Schatten“ festgestellt: „Schon nach der ersten Sitzung mit der neuen Abfragesprache wird deutlich, daß Benutzerführung bei juris weiterhin nicht groß geschrieben wird. Zwar gibt es durchaus erwähnenswerte Verbesserungen ..., doch hat sich der Gesamteindruck der Datenbank eher noch verkompliziert“.

¹⁸ Tiling CR 1988, 436, 437.

¹⁹ Z. B. Frick u. a. (siehe Fn. 14), S. 47; Tiling CR 1988, 436, 437.

²⁰ Tiling CR 1988, 436, 437; für die Rechtsprechungsdocumentation im Ergebnis ebenso Herberger jur-pc 1990, 611.

²¹ Tiling CR 1988, 436, 438.



Breites Spektrum kritischer Einwände

Konventionelle Arbeitsweise bevorzugt

Die Diskussion über diese und weitere Einwände ist inzwischen so umfangreich geworden, daß bereits eine einigermaßen vollständige Darstellung der kontroversen Standpunkte den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen würde²². Erst recht ist ausgeschlossen, auf alle vorgebrachten Argumente im einzelnen einzugehen. Vom Standort („an den Rand der Provinz ... verzogen, obwohl die Hauptkundschaft im Rheintal ansässig ist“²³) über den Preis („hohe Kosten“²⁴) und die Schulung („unzureichend“²⁵) bis zur Gesamtkonzeption („nicht marktgerecht“²⁶) scheinen die juris-Kritiker keinen denkbaren Einwand auszulassen.

Über die Berechtigung dieser Kritik mag gestritten werden können. Tatsache ist, daß sich die meisten Juristen nach wie vor von der Benutzung einer Bibliothek weit mehr versprechen als von einer juris-Recherche. Sie arbeiten daher selbst „bei der Auswertung großer Informationsmengen überwiegend noch konventionell, d. h. von Hand“.²⁷

B. Die Haupteinwände gegen juris

Für die wissenschaftliche Diskussion sind drei der gegen juris erhobenen Einwände von zentraler Bedeutung:

- juris sei im Ansatz „am Bedarf vorbeikonzipiert“,
- juris biete nicht die Informationen, die der Benutzer brauche, und
- der Zugang zu juris sei „zu kompliziert“.

Alle übrigen Beanstandungen würden sich weitgehend erledigen, wenn es gelänge, diese Einwände aus der Welt zu schaffen. Und nur wenn jeder dieser Kritikpunkte überzeugend ausgeräumt wird, hat juris eine Chance, sich auf Dauer zu halten bzw. durchzusetzen.

C. „Am Bedarf vorbeikonzipiert“?

Elektronische Datenbank: Ein falscher Ansatz?

Die Ansicht, juris sei „am Bedarf vorbeikonzipiert“, führt zu der Grundsatzfrage, ob ein elektronisches „juristisches Informationssystem“ nicht im Ansatz ein verfehltes Unterfangen ist.²⁸ Diese Frage mag „unmodern“ erscheinen – dennoch muß auf sie eingegangen werden. Denn für die Auffassung, in Wahrheit bestehe überhaupt kein Bedarf für juris, lassen sich schon die bisherigen enttäuschenden Benutzerzahlen²⁹ anführen. Vor allem aber erweist sich die für die Errichtung von juris gegebene Begründung bei unbefangener Prüfung als nicht stichhaltig:

Der Informationsflut Herr werden

I. Die für die Errichtung von juris angeführten Gründe

juris ist – so der damalige Bundesjustizminister – der Versuch, die „Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung“ zu nutzen, um „der Flut juristischer Informationen Herr zu werden“.³⁰

Die Tatsachen, auf die die Klagen über die „Informationsflut“ in Rechtswissenschaft und juristischer Praxis gestützt werden, sind weitgehend bekannt: Den in der Erprobungsphase von juris genannten Zahlen³¹ zufolge werden jedes Jahr ungefähr 300 neue Gesetze, 900 Rechtsverordnungen und 5.000 Verwaltungsvorschriften erlassen, aus Rechtsprechung und Schrifttum kommen 20.000 veröffentlichte Entscheidungen und weitere 20.000 juristische

22 Vgl. beispielsweise die Literaturzusammenstellung bei Böttcher jur-pc 1989, 266, Fn. 1. Eine juris-Recherche in der Datenbank „unselbständige Literatur“ führt zu über 100 Titeln über „juris“.

23 Tiling CR 1988, 436, 439.

24 Ulmer DRiZ 1991, 280; ähnlich Frick u. a. (siehe Fn. 14), S. 47 („sehr hoher Betrag“); Tiling CR 1988, 436, 438 („zu teuer“); Wasmann/Kremer IuR 1986, 417, 419 („Gebührenbelastung von ca. 25 bis 40 DM je Dialog für das Gros der Studentenschaft indiskutabel“).

25 Fiedler/Oppendorfer (Hrsg.), Computer in der Juristenausbildung, S. 147.

26 Tiling CR 1988, 436, 439.

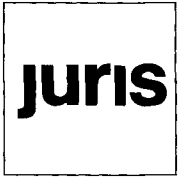
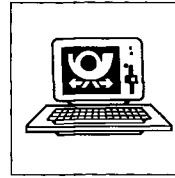
27 Fachinformationsprogramm (siehe Fn. 3), S. 5.

28 Tiling CR 1988, 436, 437. – An der zentralen Bedeutung dieses Einwands ändert sich nicht dadurch etwas, daß die anschließende Kritik Tilings an der Oberfläche bleibt.

29 juris hat ca. 550 Kunden, die die Datenbanken monatlich ca. 4.000 Stunden nutzen. Die Zahl der Benutzer, die insgesamt (u. a. aufgrund von Pauschalverträgen) auf juris zugreifen, liegt bei 2350. – Daß diese Zahlen nicht zufriedenstellen können, wird vor allem dann klar, wenn man sie in Relation zu der Gesamtzahl der als Nutzer in Betracht kommenden Rechtsanwälte, Richter, Behörden, Versicherungen usw. setzt.

30 Gerhard Jahn, in: Das juristische Informationssystem – Analyse, Planung, Voraussetzungen. Hrsg. v. Bundesministerium der Justiz, 1972, Vorwort, S. 3.

31 Vgl. Bonk, Busse, Käfer, Neus, Stewen, Thiele: juris – Das juristische Informationssystem in der praktischen Erprobung, S. 3.



Aufsätze und Monographien hinzu. Durch die nach dem Einigungsvertrag fortgeltenden Bestimmungen der ehemaligen „DDR“ sind – wie schon durch das EG-Recht – weitere Materialberge hinzugekommen. Auch der Umfang der einzelnen Texte steigt rapide an.³² Die zentrale These, von der man bei der Schaffung von juris ausging, lautete: Diese „Informationsfülle“ sei „mit den herkömmlichen Mitteln nicht mehr zu bewältigen“.³³ Die „Informationsnot“ sei vielmehr nur dadurch zu beheben, „daß neuartige, bessere Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, (um) das Überangebot an Informationen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsliteratur zu erschließen“. juris ist Ausdruck der Hoffnung, „die elektronische Datenverarbeitung könnte einen Ausweg bieten“³⁴.

juris als „Ausdruck der Hoffnung“

II. Kritik dieses Ansatzes

a) Reduzierung der „Informationsflut“ durch juris?

juris kann die „Informationsflut“ in Rechtswissenschaft und juristischer Praxis nicht reduzieren, sondern trägt zu ihrem weiteren Ausufern bei. Die beiden Gründe hierfür liegen auf der Hand: Zum einen werden bei juris auch solche Entscheidungen gespeichert, die anderweitig nicht publiziert sind; den Benutzern steht daher mehr Material zur Verfügung als ohne juris. Zum anderen werden die bereits publizierten Rechtsprechungs- und Literaturberge auch bei juris gesammelt. Der Computer eröffnet damit neben den traditionellen Mitteln eine weitere Möglichkeit, an gesuchtes Material heranzukommen. Werden diese Möglichkeiten wie angestrebt genutzt, führt dies zwangsläufig zu noch mehr „Informationen“.³⁵

juris trägt zum weiteren Ausufern der Informationsflut bei.

b) „Mit traditionellen Mitteln nicht zu bewältigendes“ „Überangebot“?

Es wäre daher von vornherein absurd gewesen, juris als Instrument zur „Reduzierung und Vereinfachung dieser Informationsmenge“ zu konzipieren.³⁶ juris kann vielmehr nur der Versuch sein, das unverändert fortbestehende „Überangebot an Informationen“ „dadurch“ „zu erschließen“, „daß neuartige, bessere Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden“³⁷, um auf die vorhandenen Informationen zuzugreifen. Eine Analyse dieses Vorhabens ergibt: Von einem „Überangebot“ kann insoweit gesprochen werden, als man Einwände gegen den Inhalt der Publikationen hat – hierfür sind inzwischen Formulierungen wie „Wegwerfliteratur“, „juristische Umweltverschmutzung“ oder gar „juristische Pornographie“ geläufig³⁸. Unabhängig davon und letztlich unabhängig von den genannten Zahlen besteht aber die Schwierigkeit, daß durch die juristische Arbeit unvermeidlich ein riesiger Materialhaufen entsteht, aus dem das ausgewählt werden muß, was man für die künftige Arbeit weiterverwenden kann. Das „Überangebot“ an „Rechtsinformation“ ist daher „kein neues, sondern ein ganz altes Problem, welches traditionell von juristischen Verlegern gelöst worden ist“.³⁹

Informationserschließung

Die Güte der Information und die Rolle der Verleger

Die Behauptung, die „Informationsflut“ sei „mit herkömmlichen Methoden nicht mehr zu bewältigen“, ist verfehlt: Soll – und das besagt die genannte These – ernsthaft behauptet werden, man könne ohne Computer juristisch nicht mehr einwandfrei arbeiten? Wenn man

Juristisch einwandfrei arbeiten ohne Computer?

³² Vgl. dazu die folgende Meldung aus dem Pressedienst des Bayerischen Bauernverbandes vom 5.5.1977: „Die zehn Gebote Gottes enthalten 279 Wörter, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300 Wörter. Die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft über den Import von Karamelbonbons hat aber exakt 25911 Wörter“ (zit. nach „DIE WELT“ vom 6.5.1977).

³³ Gerhard Jahn (siehe Fn. 30), S. 3. Vorsichtiger zehn Jahre später Gerhard Käfer, „juris – das juristische Informationssystem“ (in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.10.1987, S. B20): „Die Informationsfülle hat dazu geführt, daß eine schnelle, aktuelle und umfassende Information mit traditionellen Arbeitsmethoden kaum mehr möglich ist“.

³⁴ Gerhard Jahn (siehe Fn. 30), S. 3.

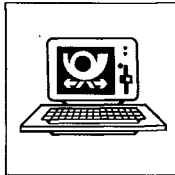
³⁵ Zutreffend Tiling CR 1988, 436, 439: „Damit will ich sagen, daß juris die durch die Informationsflut im Recht geschaffene Informationskrise nicht lindert, sondern möglicherweise sogar verschärft. Das Hauptproblem von uns Juristen besteht nämlich nicht darin, zu wenig Informationen zu haben, sondern mit zuviel Information umgehen zu müssen“.

³⁶ Vgl. Gerhard Käfer (siehe Fn. 33): „Auf der Suche nach Wegen, diese Informationsflut beherrschbar zu machen, stößt man sehr schnell auf die Forderung nach einer Reduzierung und Vereinfachung dieser Informationsmenge. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland hat ... nach weiteren (!) Wegen gesucht, diesem Problem zu begegnen“.

³⁷ Gerhard Jahn (Fn. 30), S. 3.

³⁸ Vgl. auch die kaum weniger plakative Feststellung Panniers (JZ 1980, 473 f.): „Mancher Autor sollte ernsthaft prüfen, ob die beabsichtigte Publikation der Rechtswissenschaft oder dem eigenen Literaturverzeichnis dient“.

³⁹ Tiling CR 1988, 436, 439.



Das Prinzip „Hoffnung“

Das Auswahlproblem

Den Zugriff erleichtern

*juris-Vorteile:
Bessere Verfügbarkeit und
flexiblere Weiterverarbeitung
der Information*

der Rechtsinformatik nicht bereits in jungen Jahren den – trotz solcher Thesen unverdienten – Garaus bereiten will, muß man umgekehrt darauf hinweisen, daß ein Jurist seinen Beruf selbstverständlich auch in Zukunft ohne Computer ausüben kann. Zu meinen, mit Hilfe eines Computers lasse sich überhaupt etwas bewerkstelligen, was man nicht auch ohne Computer – wenn auch wesentlich langsamer und mühsamer – „von Hand“ leisten könnte, ist ein grundlegender Irrtum.⁴⁰

Die Hoffnung, eine immer weiter ausufernde „Informationsflut“ allein durch den „technischen Fortschritt“ „in den Griff zu bekommen“, also immer mehr „Informationen“ aufhäufen und mit Technik verwalten zu können, ist trotz der stürmischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Computertechnologie schlicht naiv.⁴¹ Der Zusammenhang zwischen „Informationsflut“ und Maschineneinsatz ist genau der umgekehrte: Wenn es gelingt, die „Informationsflut“ zu bewältigen, kann man für die gefundene Lösung ein Computerprogramm schreiben. Solange diese Lösung fehlt, ist der Einsatz von Computern aussichtslos. Eine nüchterne Analyse der „Informationskrise des Rechts“⁴² führt daher zu dem grundlegenden Dilemma zurück:

Zum einen kann man das ständig hinzukommende Material nicht einfach ignorieren oder eine Auswahl nach zufälligen Kriterien treffen. Denn bei keinem neuen Dokument ist auszuschließen, daß es für die Begründung oder auch für das Ergebnis der Lösung eines Rechtsfalles von Bedeutung ist. Zum anderen kann kein Mensch dieses Material auch nur halbwegs vollständig bewältigen – ungeachtet aller technischen Hilfen.

Der Computer ist also kein geeignetes Instrument zur Bewältigung der „Informationskrise des Rechts“: Ebenso wenig, wie man einen „Rechtsautomaten“ konstruieren kann⁴³, „in welchen man oben den Tatbestand nebst den Kosten einwirft, auf daß er unten das Urteil nebst den Gründen ausspeie“⁴⁴, kann ein Automat „alle Informationen“ auswählen, „die Sie brauchen“. Die Maschine kann lediglich dazu eingesetzt werden, um den Zugriff auf bestimmte Informationen zu beschleunigen und zu erleichtern.

III. Der Computer – ein hervorragendes Hilfsmittel

Es wäre daher besser gewesen, man hätte juris mit weniger Wortaufwand eingeläutet und sich auf die schlichte Feststellung beschränkt, daß für juristische Arbeiten aufgrund der Entwicklungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung ein neues, den bisherigen juristischen Arbeitsmitteln in vieler Hinsicht überlegenes Gerät zur Verfügung steht. Die Begründung hierfür wäre sehr einfach gewesen: Ein zentraler Vorteil der elektronischen Datenverarbeitung besteht darin, daß gespeicherte Texte jederzeit auf Knopfdruck auch über große Entfernungen wieder verfügbar gemacht und wesentlich besser weiterverwendet werden können. Warum soll man sich diese Vorteile nicht auch bei juristischen Texten zunutze machen? Diese Vorteile sind so groß, daß die alltägliche juristische Arbeit durch Einrichtungen wie juris wesentlich erleichtert, beschleunigt und verbessert werden kann. Der Einwand, juris sei „am Bedarf vorbeikonzipiert“ ist daher verfehlt, wenn er (wie geschehen⁴⁵) gegen das Unternehmen selbst – also nicht nur den Datenbestand und die Zugangsmöglichkeiten – gerichtet wird.

D. Der bei juris gespeicherte Datenbestand – „alle Informationen, die Sie brauchen“? juris verfügt zweifellos über einen einzigartigen Bestand an juristischen Daten⁴⁶ – dennoch

⁴⁰ Vgl. Fiedler, in: Informationstechnik am Arbeitsplatz von Juristen, Vorwort, S. 5; Der Computer ist kein „Allheilmittel zur Lösung einer Informationskrise des Rechts“, sondern ein „für gewisse Spezialaufgaben anerkanntes Hilfsmittel“.

⁴¹ Man beachte, wie sorgfältig die Siemens AG an dieser Stelle der Argumentation formuliert: „Wenn überhaupt ein technisches Mittel gegen die Informationsflut helfen kann, dann kann dies nur die Elektronische Datenverarbeitung sein“ (Bonk u. a. [siehe Fn. 31], S. 3).

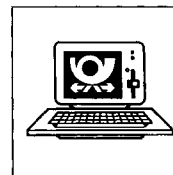
⁴² So der Titel eines 1968 erschienenen Buches von Siminis.

⁴³ Vgl. dazu meine demnächst erscheinende Monographie „Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Computern bei der Lösung von Rechtsfällen“

⁴⁴ Max Weber, Rechtssoziologie, hrsg. von Johannes Winckelmann, Neuwied 1960, S. 281.

⁴⁵ Tiling CR 1988, 436, 439 f.

⁴⁶ Gegenwärtig sind bei juris in vierzehn verschiedenen Datenbanken über eine Million Dokumente gespeichert. Zum 31.12.1991: 986.647 Dokumente; für die einzelnen Datenbanken ergaben sich zu diesem Zeitpunkt folgende Zahlen: Rechtsprechungsdatenbank 350.279 Dokumente, Unselbständige Literatur 311.109 Dokumente, Selbständige Literatur 27.303 Dokumente, Verwaltungsanweisungen 33.635 Dokumente, Gesetzesmaterialien 1.019 Dokumente, Bundesrecht 161.259 Dokumente, CELEX-Datenbanken 97.621 Dokumente, Presseverlautbarungen 992 Dokumente und ASYLIS 3430 Dokumente.



ist die Ansicht verbreitet, die Datenbank⁴⁷ liefere keineswegs wie versprochen „zu jeder juristischen Fragestellung alle betreffenden Informationen“⁴⁸.

I. Vollständigkeit der Dokumentation?

a) Unterscheidung der einzelnen Datenbanken

Die häufig zu hörende Behauptung, juris sei unvollständig, trifft in dieser Allgemeinheit nicht mehr zu:

- Die „Normendatenbank“ enthält inzwischen eine Sammlung aller geltenden Gesetze.⁴⁹
- Für die Datenbank „unselbständige Literatur“ werden von juris ständig über 300 Fachzeitschriften ausgewertet, so daß auch die nach Inbetriebnahme von juris⁵⁰ erschienene Aufsatzliteratur im wesentlichen vollständig verfügbar ist.

Bei anderen Datenbanken ergibt sich dagegen in der Tat ein wesentlich ungünstigeres Bild:

- Die Datenbank „selbständige Literatur“ dokumentiert ausschließlich den Bestand der Bibliothek des Bundessozialgerichts.⁵¹
- In der Rechtsprechungsdatenbank werden seit 1987/88 alle neuen Entscheidungen nachgewiesen, die in Fachzeitschriften und Entscheidungssammlungen publiziert werden. Von jährlich mehreren Millionen Entscheidungen⁵² sind dies allerdings nur rd. 20.000 Urteile und Beschlüsse. Hinzu kommen die bei juris darüber hinaus aufgenommenen, anderweit nicht publizierten Entscheidungen.⁵³

Der Stein des Anstoßes in den „Diskussionen zum Thema 'Dokumentationsvollständigkeit von juris'“⁵⁴ ist die Unvollständigkeit der Rechtsprechungsdatenbank. Die naheliegende Forderung nach vollständiger Dokumentation der gesamten Rechtsprechung wird zwar in regelmäßigen Abständen immer wieder erhoben – an der Beschränkung der Dokumentation auf eine Rechtsprechungsauswahl hat sie jedoch bisher nichts ändern können.

b) Kritische Analyse des Diskussionsstandes

Bei der Festlegung des Umfangs der Rechtsprechungsdatenbank gibt es nur die Alternative zwischen einer lückenlosen Sammlung oder aber einer Auswahl der für die juristische Arbeit benötigten Rechtsprechung.

1. Die für eine lückenlose Rechtsprechungsdokumentation angeführten Gründe

Ein elektronisches Rechtsprechungsarchiv, also eine vollständige Sammlung aller ergehenden gerichtlichen Entscheidungen, hätte den Vorteil, daß der Zugriff auf anderweitig nicht veröffentlichte Entscheidungen wesentlich erleichtert würde. Ungeachtet des dafür erforderlichen Aufwands wird die Forderung nach einer lückenlosen Rechtsprechungsdokumentation im Schrifttum darüber hinaus vor allem auf das Argument gestützt, jede Vorauswahl stelle in Wahrheit eine „Bevormundung“ des Benutzers dar und bringe zumindest die Gefahr einer Verfälschung der Diskussion mit sich.⁵⁵

Herberger⁵⁶ vertritt die Ansicht, mit einer Vorauswahl werde letztlich Unmögliches versucht:

„Erst die jeweilige Anwendungssituation mit all ihren Bezügen (die man beim Publizieren und Dokumentieren nicht kennen kann)“ entscheide „darüber ..., was man im Einzelfall an

*Normendatenbank: Vollständig
Unselbständige Literatur:
Auswertung von 300
Fachzeitschriften*

*Selbständige Literatur:
Nur BSG-Bestand
Unvollständigkeit der
Rechtsprechungsdatenbank*

Vollständigkeit vs. Auswahl

Auswahl als Bevormundung

*aa) Unmöglichkeit einer
„Vorauswahl“?*

47 Die Einwände gegen den Datenbestand gelten sinngemäß auch für die juris data discs, die lediglich Teile des Online-Datenbestands enthalten.

48 juris-Werbebrochure (siehe Fn. 1), S. 3.

49 Seit Ende 1991 liegt die „Normendatenbank“ auch auf CD vor.

50 Im Jahre 1987, also dem Zeitpunkt der Umwandlung von juris in eine private GmbH und dem Umzug nach Saarbrücken.

51 Dieses Relikt aus der Gründungszeit von juris läßt sich angesichts der zwischenzeitlich getroffenen Entscheidung für eine Dokumentation sämtlicher Rechtsgebiete sachlich nicht mehr begründen. Es bietet sich an, insofern beispielsweise die elektronisch verfügbaren Kataloge der Deutschen Bibliothek oder der Universitätsbibliothek Saarbrücken für eine umfassende Dokumentation der vorhandenen juristischen Literatur auszuwerten. Daß die gegenwärtige Regelung nicht zufriedenstellen kann, dürfte kaum streitig sein.

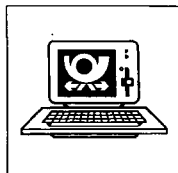
52 Pro Jahr kommen ca. 4.000.000 neue Gerichtsverfahren hinzu. Diese Zahl kann zwar nicht einfach mit der der ergehenden Entscheidungen gleichgesetzt werden, läßt aber einen Schluß auf die Größenordnung zu.

53 Grob geschätzt sind ca. 15 % der bei juris gespeicherten Entscheidungen bislang unveröffentlicht. Gall (BRAK-Mitt. 2/1990, S. 92) gibt die Zahl der nur bei juris erhältlichen Dokumente mit 30.000 an.

54 So die Formulierung von Herberger jur-pc 1990, 611.

55 Herberger jur-pc 1990, 611. Es fällt allerdings auf, daß Herberger eine sehr zurückhaltende Formulierung verwendet: „Methodisch läßt sich jedenfalls mit guten Gründen der Gedanke verfechten ...“

56 Herberger jur-pc 1990, 611.



Entscheidungsinhalt:
Rechtsfragen

Beurteilung des künftigen
Interesses an einer
Entscheidung?

Vollständigkeit führt zu
unbrauchbarem
„Sammelsurium“

bb) „Bevormundung“ der
Benutzer?

cc) Gefahr einer Verfälschung?

dd) Die übrigen Argumente

Relevante Urteile in
Fachzeitschriften dokumentiert

Rechtsprechungsinformation“ benötige: „Wenn das so“ sei, dann sei „der Abschied von durch Vorauswahl gekennzeichneten Betreuungsverhältnissen angezeigt – mit allen Konsequenzen für die Rechtsprechungsdokumentation“.

Dem Schluß kann zugestimmt werden, aber die angenommenen Prämissen sind nicht gegeben: Zwar läßt sich – logisch zwingend – nicht allgemein festlegen, welches Material in einem Einzelfall gebraucht wird. Das bedeutet aber nicht, daß erst die „Anwendungssituation“ über die juristische Weiterverwendbarkeit eines Dokuments entscheidet: Jede gerichtliche Entscheidung hat einen bestimmten Inhalt und kann daher eine bestimmte Rechtsfrage nur entweder betreffen oder nicht betreffen. Daher kann bereits bei der Entscheidung über die Speicherung eines Dokuments bestimmt werden, auf welche Rechtsfragen es sich bezieht. Ebenso kann bei der Bearbeitung eines Einzelfalls mit allgemeinen Merkmalen bestimmt werden, welche Rechtsfragen zu klären sind. Geht es in beiden Fällen um dieselben Merkmale, ist das Dokument „einschlägig“, andernfalls nicht.

Ferner kann allgemein beurteilt werden, ob eine gerichtliche Entscheidung für die Bearbeitung künftiger Fälle überhaupt von Interesse ist oder nicht. Die x-te Entscheidung, in der eine feststehende, unproblematische Rechtsprechung wiederholt werden muß, weil die Beweislage unklar war, ein „Prozeßhansel“ sich stur stellte oder ein Rechtsanwalt aus Gebührengründen Klage eingereicht hatte, ist für den Benutzer einer juristischen Datenbank sachlich ebensowenig eine Hilfe wie für den Leser einer Fachzeitschrift. Das zu veröffentlichende Dokument muß vielmehr irgendeinen („dokumentationswürdigen“) Inhalt haben, der für die Bearbeitung künftiger Rechtsfälle von Interesse ist.

Für rechtsgeschichtliche oder statistische Auswertungen mag eine vollständige elektronische Rechtsprechungsdokumentation zwar auch dann sehr gelegen kommen, wenn die gespeicherten Entscheidungen keine über den Einzelfall hinausgehende juristische Bedeutung haben. Das bedeutet aber nicht, daß man dem bei der Konzeption einer juristischen Datenbank Rechnung tragen müßte.⁵⁷ Eine „Allrounddatenbank“, in der Material für juristische, statistische, historische und sonstige Zwecke aufeinandergehäuft wird, wäre ein unbrauchbares „Sammelsurium“.

Die These, jede „Vorauswahl“ sei eine „Bevormundung“ der Benutzer, läßt sich demgegenüber nur scheinbar gut begründen⁵⁸. In ihr ist stillschweigend die Behauptung enthalten, dem Benutzer werde bei einer Rechtsprechungsauswahl etwas vorenthalten, was er gerne hätte. Zutreffend daran ist zwar, daß jede Beschränkung der Dokumentation die Gefahr in sich birgt, daß bei der dann erforderlichen Auswahl Dokumente „unter den Tisch fallen“, die für den Benutzer wichtig gewesen wären. Werden durch die „Vorauswahl“ jedoch nur wirklich überflüssige Dokumente eliminiert, ist die darin zweifelsfrei liegende Beschränkung keine anmaßende „Bevormundung“, sondern eine willkommene Hilfe.

Werden nicht alle veröffentlichten Dokumente bei juris aufgenommen, besteht die Gefahr, daß der Diskussionsstand in Rechtsprechung und Literatur aufgrund von Fehlern bei der Auswahl der zu speichernden Dokumente verzerrt dargestellt wird.⁵⁹ Dennoch ist das Argument nur dann stichhaltig, wenn im einzelnen dargelegt werden kann, daß eine in Rechtsprechung bzw. Schrifttum vertretene Auffassung nicht oder in geringerem Umfang wiedergegeben ist als andere. Dann läßt sich der Einwand aber auch ausräumen. Die Gefahren einer Auswahl bedeuten nicht, daß man auf jede Auswahl verzichten müßte.

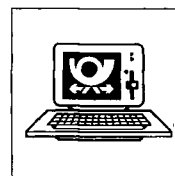
Die übrigen Positionen, die in der Diskussion über die Vollständigkeit von juris eingenommen werden, scheinen vielfach mehr von Interessen und Wünschen geprägt als das Ergebnis sachlicher Überlegungen zu sein:

Die von den Gegnern einer vollständigen Rechtsprechungsdokumentation aufgestellte These, die ganze Debatte sei „müßig, weil alle relevanten Urteile doch in den bekannten

⁵⁷ Wieviele Verurteilungen es beispielsweise wegen Mordes im vergangenen Jahr gegeben hat, in wievielen Gerichtsverfahren es um AIDS ging, wie sich die Geschäftsbelastung der Gerichte und die Zahl der juristischen Promotionen entwickelt hat – alles das sind keine Rechtsfragen. Sie mögen auch für Juristen von Interesse sein, sind aber dennoch statistische bzw. historische Fragen und daher mit statistischen und historischen Methoden zu klären.

⁵⁸ Vgl. Herberger jur-pc 1990, 611: „Sollte nicht allein der mündige juristische Endverbraucher auf der Grundlage einer möglichst umfassenden Rechtsprechungsdokumentation entscheiden, was er für relevant hält? Und klingen nicht alle Gedankengänge nach Bevormundung, die im Vorfeld von Veröffentlichungen Teile der Rechtsprechung für nicht relevant erklären?“

⁵⁹ Vgl. dazu beispielsweise die Auseinandersetzung von Schlagböhmer (JZ 1990, 262, 263) mit den Argumenten von Berkemann/Siebert (CR 1987, 385 ff.).


juris

Fachzeitschriften veröffentlicht würden", ist nicht nur „argumentationstheoretisch ein Problem“⁶⁰. Das „Argument“ betrifft in Wahrheit nicht die Vollständigkeit, sondern die Existenzberechtigung von juris: Eine solche Datenbank zu befürworten, der Forderung nach deren Vollständigkeit aber mit dem Hinweis auf die Fachzeitschriften entgegenzutreten ist unschlüssig.

Die Argumente der Befürworter einer vollständigen Dokumentation sind häufig ebenfalls nicht überzeugend:

Akzeptiert man den Versuch, sich die Arbeit mit Hilfe einer elektronischen Datenbank zu erleichtern, bedarf keiner näheren Darlegung, daß es für die Benutzer ein Ärgernis ist, wenn zu einer bestimmten Rechtsfrage bei juris keine Dokumente vorhanden sind oder wenn auch nur ein bestimmtes Dokument fehlt, obwohl es für diese Rechtsfrage von Bedeutung ist.⁶¹ Daraus läßt sich aber nicht im Umkehrschluß die Forderung nach Vollständigkeit begründen. Aus diesem Ansatz folgt vielmehr nur, daß möglichst alle „relevanten“ Dokumente bei juris vorhanden sein müssen.

Ferner kann man nicht gleichzeitig auf der einen Seite die juristische „Informationsflut“ beklagen und auf der anderen Seite eine vollständige elektronische Dokumentation von jährlich Millionen Gerichtsentscheidungen fordern. Die Hoffnung, der Widerspruch löse sich bei elektronischer Datenverarbeitung von selbst auf oder werde nicht bemerkt, ist illusorisch:

Gegenwärtig wird bei juris nicht einmal ein halbes Prozent der ergehenden gerichtlichen Entscheidungen gespeichert. Bei vollständiger Dokumentation würde binnen kürzester Zeit offensichtlich, daß man der Gefahr, im Material zu „ersaufen“, mit „technischen Mitteln“ nicht begegnen kann.

Schließlich führt es sachlich nicht weiter, unerfüllbare Forderungen aufzustellen: Es ist nicht ernstlich zu bezweifeln, daß eine „vollständige Dokumentation“ der Rechtsprechung im Moment schon aufgrund des Aufwands bei der Datenerfassung, aber auch angesichts der vorhandenen Rechen- und Speicherkapazitäten ausgeschlossen ist. Bei juris konnten bisher eine Million Dokumente gespeichert werden – jedes Jahr wird aber rund die vierfache Menge an neuem Material veröffentlicht. Bei Zugrundelegung der gegenwärtigen Konzeption von juris hat man rund 200 Jahre Zeit, um die Materialmenge aufzuhäufen, die man bei vollständiger Dokumentation binnen eines Jahres speichern müßte. Angesichts dieser Zahlen ist eine vollständige Dokumentation utopisch. Für die absehbare Zukunft ist trotz aller technischen Fortschritte davon auszugehen, daß eine vollständige Dokumentation schon an den dafür erforderlichen Kapazitäten scheitert.

2. Die Einwände gegen eine vollständige Dokumentation

Selbst wenn eine umfassende Rechtsprechungsdokumentation durch juris durchführbar wäre, wäre sie nicht wünschenswert: Die Vorstellung eines möglichst vollständigen elektronischen Archivs aller ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, aus dem der „mündige“ Benutzer diejenigen Dokumente zusammenstellen kann, die es zu einem bestimmten Thema gibt, ist in Wahrheit eine Horrorvision. Dem Traum von einem solchen vollständigen Archiv stehen in der Realität vor allem zwei unausräumbare Einwände gegenüber:

Bei hemmungslosem Sammeln juristischen „Outputs“ stünde der Benutzer – da jede „Vorauswahl“ fehlt – schnell vor einem riesigen Materialhaufen, den er selbst dann nicht bewältigen könnte, wenn die Auswahl der Dokumente „denkbar einfach“⁶² wäre. Betreffen beispielsweise von den mehreren Millionen Gerichtsentscheidungen pro Jahr nur durchschnittlich zehn eine bestimmte Rechtsfrage, muß der Benutzer sich bereits nach 10 Jahren „möglichst umfassender“⁶³ Dokumentation durch 100 Entscheidungen zu dieser Frage durcharbeiten (bei häufig auftretenden Rechtsfragen dürften ganz andere Zahlen zusammenkommen). Unterstellt, alle gesammelten Dokumente seien wirklich einschlägig, wäre jede weitere Vorauswahl willkürlich und daher ein methodischer Fehler:

– Die Aktualität einer Entscheidung ist nicht einmal ein Anhaltspunkt für ihre Verwertbarkeit im Einzelfall und schon gar nicht für ihre Qualität.

Gegenwärtig dokumentiert juris weniger als 0,5 % aller Gerichtsentscheidungen.

Technische Grenzen hindern Vollständigkeit.

Vollständigkeit als „Horrorvision“

aa) Unbrauchbar

⁶⁰ Vgl. Herberger jur-pc 1990, 611.

⁶¹ Vgl. beispielsweise die Kritik von Tiling CR 1988, 436, 437 f.

⁶² juris-Werbebrochure (siehe Fn. 1), S. 3.

⁶³ Herberger jur-pc 1990, 611.



*Logisch verfehlt:
Suche nach Auswahlkriterien
besonders relevanter
Entscheidungen*

- Auch die naheliegende Beschränkung auf die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte scheidet als Kriterium für eine Reduzierung der Dokumentenzahl aus: Ob aus dem zu einer bestimmten Rechtsfrage gefundenen Material ein Urteil des AG Aurich aus dem Jahr 1958, das neueste BGH-Urteil oder aber eine Entscheidung des OLG Zweibrücken aus dem Jahr 1974 aufgrund der „jeweiligen Anwendungssituation mit all ihren Bezügen“⁶⁴ von „besonderem Interesse“ ist, läßt sich nur klären, indem man alle diese Dokumente liest. „Relevant“ können – auch in der alltäglichen gerichtlichen Praxis – alle einschlägigen Dokumente sein. Allgemeine Kriterien für die Auswahl „besonders relevanter“ gerichtlicher Entscheidungen finden zu wollen wäre schon logisch verfehlt.

Bei der juristischen Literatur, bei der sich entsprechende Materialmengen aufgrund des Umfangs der Publikationen ergeben, wird auf die Gefahren solcher Auswüchse offen hingewiesen. Über die auf der Buchmesse 1990 vorgestellten Neuerscheinungen wurde berichtet:

*„113.497 neue Bücher sind es in diesem Jahr. Für sie bräuchte man bei einem Achtstundentag, so haben eifrige Rechner herausgefunden, 310 Jahre, elf Monate und drei Wochen Lesezeit. Man möchte das Handtuch werfen“.*⁶⁵

Ebenso würde eine „vollständige“ Rechtsprechungsdokumentation die Vorteile der elektronischen Datenverarbeitung innerhalb kürzester Zeit zunichte machen: Wird dem Benutzer zu einer Frage, zu der er Material sucht, auf Knopfdruck eine so große Zahl einschlägiger Dokumente angeboten, daß die erforderliche Durcharbeitung illusorisch ist, wird er im Zweifel zu einem Lehrbuch oder Kommentar greifen, in dem er auf Anhieb wenige grundlegende Nachweise findet.

bb) Juristisch entbehrlich

Bei der Forderung nach „möglichst umfassender Dokumentation“ wird vor allem übersehen, daß es für juristische Arbeiten auf Vollständigkeit der Materialsammlung nicht ankommt:

*Vollständigkeit:
Sachliche vs. historische*

Bei der Lösung eines Rechtsfalles sind nicht Rechtsprechung und Literatur, sondern ist das Gesetz methodisch auf einen Einzelfall anzuwenden. Dies erfordert u. a. eine Auslegung, bei der Rechtsprechung und Schrifttum hilfreich sein können. Eine wissenschaftliche Begründung erfordert, daß Rechtsprechung und Literatur nicht mengenmäßig, sondern *sachlich* vollständig ausgewertet werden, insbesondere soweit sie Argumente enthalten, die der eigenen Lösung entgegenstehen. Der Glaube, sie *historisch* vollständig durchsehen, also „alles Material“ zu einer Rechtsfrage berücksichtigen zu müssen oder zu können, wäre demgegenüber eine abenteuerliche Fehlvorstellung. In Wahrheit arbeitet niemand die zu einer Rechtsfrage vorhandene Rechtsprechung und Literatur komplett durch, und ehrlicherweise kann auch niemand behaupten, daß er es täte. Wäre es tatsächlich erforderlich, das gesamte Material zu „sichten“, könnte man Zeit seines Lebens keinen einzigen Rechtsfall „richtig“ lösen.

*Publikationswürdigkeit von
Parallelentscheidungen*

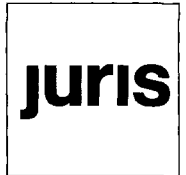
Bei vollständiger Dokumentation würde in Wahrheit eine Unzahl von Entscheidungen „mitgeschleppt“, die vom Benutzer verarbeitet werden müssen, aber nichts anderes als hinderlicher Ballast sind.⁶⁶ juris hat bereits eine Reihe von Entscheidungen nur in der Weise dokumentiert, daß Gericht, Aktenzeichen, Datum und Fundstelle angegeben und das Dokument mit dem Hinweis „Parallelentscheidung zu Dokument ...“ versehen wurde. Es handelt sich um Dokumente, die bei Verfahren mit einer Vielzahl von Klägern im Wortlaut übereinstimmen. Daß hier eine doppelte Dokumentation unsinnig wäre, liegt auf der Hand. Juristisch dieselbe Situation tritt aber ein, wenn Dokumente zwar nicht wörtlich übereinstimmen, aber sachlich völlig „parallel“ liegen. Wozu soll es gut sein, daß 10 Entscheidungen zitiert und daher vom Benutzer durchgesehen werden müssen, in denen der Sache nach immer dasselbe steht?⁶⁷

⁶⁴ Herberger jur-pc 1990, 611.

⁶⁵ DIE WELT vom 5.10.1990, S. 3. – Schon in Prediger 12, 12 heißt es: „Mein Sohn, laß dich warnen! Des vielen Büchermachens ist kein Ende, und das viele Studieren ermüdet den Leib“.

⁶⁶ Der Verlauf jedes einzelnen Prozesses ist durch die Gerichtsakten ausreichend dokumentiert. Alle ergangenen Entscheidungen unabhängig von ihrem Inhalt elektronisch verbreiten zu wollen ist daher nicht einmal zu historischen Dokumentationszwecken geboten.

⁶⁷ Die These, damit könne belegt werden, ob etwas „ständige Rechtsprechung“ sei, ist kein sachliches, sondern ein statistisches Argument. Der Hinweis, etwas sei „ganz h. M.“ oder aber „absolute Mindermeinung“ zielt im übrigen offensichtlich darauf, „Wendehälse“ zu beeindrucken.



Der Benutzer einer juristischen Datenbank geht ebenso wie der Leser einer Fachzeitschrift zu Recht davon aus, daß ihm das wichtige Material zu der ihn interessierenden Rechtsfrage zur Verfügung gestellt wird und *nur* dieses. Die Vorteile der elektronischen Datenbank werden genutzt, wenn der Benutzer auf Knopfdruck alles Material erhält, das er zu einer bestimmten Frage braucht – nicht etwa alles, was es zu dem Thema gibt. Für den Benutzer ist jedes Dokument, das nicht bei juris aufgenommen ist, eine Arbeitserleichterung, vorausgesetzt, daß es wirklich keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Bloße „Sammelwut“ ist daher auch für eine elektronische Datenbank kein mögliches Konzept. Müßten bei der Materialsuche alle zu einer Rechtsfrage ergangenen gerichtlichen Entscheidungen von den Benutzern gelesen werden, wäre juris in der ohnehin beklagten „Informationsflut“ eine Art zusätzlicher „juristischer Wasserwerfer“.

3. Die Kriterien für die erforderliche Auswahl

Die Frage, welches Material gebraucht wird und auf welches verzichtet werden kann, hat mit den Besonderheiten der elektronischen Datenverarbeitung und folglich mit juris nichts zu tun. Auf sie muß folglich eine allgemeine Antwort gefunden werden. Sie kann nur lauten: Für die juristische Arbeit ist das gesamte in Büchern, Fachzeitschriften und Entscheidungssammlungen *veröffentlichte* Material von Interesse.

Mit der Entscheidung, einen Aufsatz, ein gerichtliches Urteil oder einen Beschluß in einer Fachzeitschrift zu publizieren, ist die These verbunden, das jeweilige Dokument habe juristisch eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Über diese Behauptung mag man im Einzelfall streiten, aber an der Tatsache, daß sie mit der Veröffentlichung aufgestellt worden ist, ändert sich dadurch nichts. Für den Benutzer kann daher jedes publizierte Dokument von Interesse sein, schon weil nicht auszuschließen ist, daß es irgendwo zitiert ist. Hier wäre jede Vorauswahl in der Tat eine „Bevormundung“ bzw. eine „Zensur“.

Das bei juris gespeicherte Datenmaterial darf also hinter dem Bestand der juristischen Bibliotheken nicht zurückbleiben.⁶⁸

In Betracht kommt allenfalls umgekehrt, daß juris aufgrund der Vorteile der elektronischen Datenverarbeitung⁶⁹ auf lange Sicht⁷⁰ einen umfangreicheren Datenbestand, nämlich auch bisher unveröffentlichte gerichtliche Entscheidungen bereitstellt. Auch gegen diese Abweichung von der bisherigen bibliothekarischen Praxis bestehen jedoch Bedenken:

In der Entscheidung über die Publikation eines Dokuments liegt eine auf fachlichen Überlegungen beruhende Vorauswahl, die man (wie jede juristische Leistung) im Einzelfall beanstanden kann, die aber aus den genannten Gründen unumgänglich ist. Wird eine Publikation zutreffend abgelehnt, ist dies keine „Bevormundung“, sondern eine unverzichtbare Arbeitserleichterung. Eine Erweiterung der bisherigen Publikationspraxis wäre zwar nur ein zusätzliches, also scheinbar unschädliches Angebot, das es dem Benutzer ersparen würde, die jeweiligen Entscheidungen bei Gericht anzufordern. Einen Grund, eine anderweitig nicht veröffentlichte Entscheidung bei juris aufzunehmen, gibt es aber allenfalls dann, wenn man meint, sie sei trotz ihrer bisherigen Nichtveröffentlichung publikationswürdig. Die rhetorische Frage Herbergers, „ob wirklich alle relevanten Urteile die Öffentlichkeit erreichen“⁷¹, deutet zwar an, daß es zahlreiche Urteile gibt, die zu Unrecht „unter den Tisch fallen“. Diese Frage muß aber von den Fragen, die der Betrieb einer juristischen Datenbank aufwirft, getrennt werden: Die Publikationswürdigkeit eines Dokuments muß allgemein beurteilt werden, sie hängt also nicht davon ab, ob es um eine elektronische oder gedruckte Veröffentlichung geht. Wer der Meinung ist, eine Entscheidung sei von allgemeinem Interesse, kann sie an jede der zahlreichen juristischen Zeitschriften zur Veröffentlichung einsenden.

Veröffentlichung als Indiz für erhöhte Wichtigkeit

Bestand der Bibliotheken als Minimalinformation

Vorauswahl als Arbeitserleichterung für den juris-Benutzer

⁶⁸ juris muß mit den juristischen Bibliotheken schon deshalb konkurrieren können, weil eine breite Nutzung der Datenbank nur dann zu erwarten ist, wenn sie gegenüber der Bibliotheksbenutzung insgesamt Vorteile hat. Die vorhandenen Vorzüge (schnellerer Zugriff, Möglichkeit der elektronischen Weiterbearbeitung der Dokumente) dürfen daher nicht dadurch zunichte gemacht werden, daß nur ein eingeschränkter Datenbestand zur Verfügung gestellt wird, der sachlich schließlich ausschlaggebend ist.

⁶⁹ Der Hauptvorteil gegenüber einer traditionellen Bibliothek besteht im vorliegenden Zusammenhang darin, daß kein Standplatz benötigt wird, so daß die Entscheidung über die Aufnahme und ggf. das Aussortieren eines Dokuments weitgehend unabhängig von Platzgründen getroffen werden kann. Die Entwicklung der Speicherkapazität ist bei gleichzeitigem Preisverfall jedenfalls so rasant, daß dieses Argument vernachlässigt werden kann.

⁷⁰ Geht man nur vom Umfang des vorhandenen Materials aus, ist juris gegenwärtig jeder juristischen Bibliothek noch weit unterlegen.

⁷¹ Herberger jur-pc 1990, 611.



*Forderung:
Vollständige Dokumentation
des bereits Veröffentlichten*

*Zur Zeit genügt eine
juris-Recherche nicht zur
juristischen Materialsammlung.*

*Das notwendige Maß an
Aktualität*

Soweit juris nichtveröffentlichte Dokumente aufnimmt, betätigt sich das Unternehmen in der Sache als juristischer Verlag. Ob sich die juris GmbH diese zusätzliche verlegerische Arbeit aufhalsen sollte oder ob es nicht besser wäre, die verfügbaren Kapazitäten auf die Dokumentation bereits publizierten Materials zu konzentrieren, sollte daher überprüft werden.

Das Ziel von juris muß nach hier vertretener Auffassung auf Dauer die Dokumentation des in Büchern, Fachzeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlichten juristischen Materials sein. In diesem Umfang ist die vollständige Dokumentation auch praktikabel.⁷²

Alle Veröffentlichungen (und nur sie) auch bei juris zu speichern hat für den Benutzer über die genannten Argumente hinaus den Vorteil einer für den Benutzer erkennbaren „klaren Linie“; andernfalls kann er nur ahnen, ob ein gesuchtes Dokument bei juris vorhanden ist oder nicht.

Auch bei dem hier vorgeschlagenen Dokumentationsumfang ist allerdings abzusehen, daß irgendwann der Fall eintritt, daß zu ein und derselben Rechtsfrage bei juris mehrere, inhaltlich identische Entscheidungen gespeichert werden. Die Verantwortung hierfür liegt aber bei den juristischen Verlagen, die diese Entscheidungen dennoch publiziert haben. Daher wäre es verfehlt, von der juris GmbH eine weitergehende Beschränkung des Datenbestands zu verlangen (und ihr womöglich gleichzeitig eine „unvollständige“ Dokumentation vorzuwerfen). juris ist weder für die Quantität noch für die Qualität der Dokumente verantwortlich zu machen. Zur Beseitigung sachlicher Dubletten kommt im übrigen der auch bei den wörtlichen „Parallelentscheidungen“ beschrittene Ausweg in Betracht, nur die Fundstelle zu speichern und zu verweisen.

c) Die Erforderlichkeit einer Nachdokumentation

Die publizierte Rechtsprechung und Literatur ist bei juris erst für die Zeit nach 1987 vollständig gespeichert. Der größte Teil der in Entscheidungen und im juristischen Schrifttum angeführten Fundstellen stammt dagegen aus früheren, bei juris allenfalls lückenhaft dokumentierten Zeiten.

Würde der juris-Datenbestand nur um die neu erscheinenden Dokumente ergänzt, würde daher der gegenwärtige Mißstand auf ewig fortgeschrieben, daß man sich bei der juristischen Materialsammlung nicht auf eine juris-Abfrage beschränken kann.

Dieses Manko läßt sich nur dadurch beheben, daß älteres Material schrittweise nachdokumentiert wird. Dabei mag man sich zunächst oder sogar auf lange Sicht auf diejenigen Dokumente beschränken, die heute noch zitiert werden. Jedenfalls insoweit ist aber nicht einzusehen, weshalb man diese nicht auch bei juris speichern sollte. Dieses Material ist nicht nur nach wie vor aktuell, sondern das Resultat der rechtswissenschaftlichen Arbeiten von Generationen, auf die man aus sachlichen Gründen ständig zurückgreifen muß:

Die grundlegenden Fragen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Prozeßrechts werden bei weitgehend gleichbleibenden gesetzlichen Regelungen seit rund 100 Jahren, die verfassungsrechtlichen Probleme seit über vierzig Jahren diskutiert. Dennoch nur für die Zeit nach 1987 eine vollständige Dokumentation anzubieten ist sachlich nicht begründbar. Fehlen grundlegende Entscheidungen und Literaturstellen bei juris, obwohl sie in Rechtsprechung und Schrifttum noch zitiert werden, ist dies ein Mißstand, der die Datenbank zu Recht der Kritik aussetzt. Nur bei einer (schrittweisen) Ergänzung der Dokumentation für die Zeit vor der Gründung von juris kann die Datenbank auf Dauer mit einer juristischen Bibliothek konkurrieren.

II. Mangelnde Aktualität der Dokumentation?

Der im Schrifttum erhobene Einwand, juris sei „nicht aktuell“ genug, ist nur teilweise berechtigt. Zwischen der Publikation eines Dokuments und seiner Dokumentation verstreicht notwendig Zeit, so daß juris unvermeidlich „hinterherhinkt“.

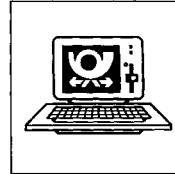
Zuzugeben ist zwar, daß sich der bei juris für die Dokumentation benötigte Zeitraum von meist 6 Monaten, manchmal allerdings auch über einem Jahr reduzieren lassen müßte.⁷³

Abgesehen davon stellt sich jedoch die Frage, welches Maß an „Aktualität“ bei juristischen Arbeiten eigentlich ernstlich verlangt werden soll.⁷⁴ Sicherlich gibt es Anlässe, in denen eine Suche nach „brandaktuellem“ Material unumgänglich ist:

⁷² Den genannten Zahlen zufolge kommen bei diesem Vorgehen rund 50.000 Dokumente pro Jahr hinzu.

⁷³ Bestätigt wird dies durch einen Vergleich zur Publikationsdauer bei den Fachzeitschriften.

⁷⁴ Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch die „Kehrseite“, nämlich die Anwaltshaftung: Soll ein Rechtsanwalt tatsächlich haften, weil er es gestern „versäumt“ hat, bei juris nach den neuesten Entscheidungen zu recherchieren?



Beispielsweise im November 1989 konnte man sich bei der Klärung einer Rechtsangelegenheit in Thüringen nicht auf die Klärung der Rechtslage im Vormonat beschränken. Abgesehen von solchen Ausnahmefällen ist die durch juris gewährleistete Aktualität aber völlig ausreichend.⁷⁵ Den Einwand mangelnder Aktualität sollten redlicherweise jedenfalls nur diejenigen „Aktualitätsfetischisten“ erheben, die sich ständig über alles auf dem laufenden halten wollen⁷⁶.

III. Die Erforderlichkeit einer Volltextspeicherung

Gesetze und Verwaltungsvorschriften werden bei juris im Volltext gespeichert, Literatur dagegen – aus finanziellen wie aus urheberrechtlichen Gründen – durch „Orientierungssätze“ zusammengefaßt, also ausschließlich in einem sogenannten Kurztext dokumentiert. Bei der Rechtsprechungsdokumentation wird aus folgenden Gründen „zweigleisig gefahren“⁷⁷:

Die Volltextspeicherung hat den Vorteil, daß der Benutzer auf das vollständige Dokument zugreifen kann, also nicht erst in eine Bibliothek gehen muß, um das Dokument unter der bei juris ermittelten Fundstelle nachzulesen. Die Speicherung im Kurztext verringert dagegen – für den Betreiber wie für den Benutzer der Datenbank – die „Ballastquote“: Da „das eigentliche Problem, weswegen das Dokument gespeichert wurde, häufig nur einen kleinen Teil des Textes ausmacht“⁷⁸, liegt es nahe, durch eine Beschränkung auf das Wesentliche Speicher- und Rechenkapazitäten zu sparen. Vor allem aber hat die Bildung von „Orientierungssätzen“ o. ä. den Vorteil, dem Benutzer u. U. viel Lesearbeit zu ersparen.

In der Aufbauphase von juris schien die Frage, ob die Volltext- oder Kurztextspeicherung „das zweckmäßigere Verfahren“ sei, „noch nicht endgültig entschieden“. Zwar hatte „die Beobachtung des Auslands und insbesondere der USA“ bereits damals gezeigt, „daß sich dort die Langtextspeicherung der Rechtsprechung durchgesetzt“ hatte. Dennoch wurde bei juris zu Beginn nur die finanzgerichtliche Rechtsprechung im vollen Wortlaut aufgenommen. In den übrigen Rechtsgebieten werden dagegen „im wesentlichen nur die Leitsätze bzw. sonstige Kurztexte zu den Entscheidungen gespeichert“.⁷⁹

Inzwischen ist auch die nichtfinanzgerichtliche Rechtsprechung bei juris teilweise im Volltext verfügbar.⁸⁰ Damit ist keinerlei Konzept mehr erkennbar: Während der Benutzer bei der ursprünglichen Praxis wußte, daß er juris, abgesehen von der Finanzgerichtsbarkeit, nur als Fundstellennachweis nutzen konnte, hat er heute keine Anhaltspunkte dafür, welche Dokumente bei juris im Volltext und welche im Kurztext vorliegen. Die ohnehin nur als Versuch begründete und begründbare „Zweigleisigkeit“ der Datenerfassung („um eigene Erfahrungen zu gewinnen“) ist trotz zwischenzeitlicher Beendigung der „Erprobungsphase“ von juris bis heute nicht überprüft worden. Eine Korrektur der damaligen Entscheidung zugunsten einer durchgängigen Volltextspeicherung ist jedoch mehr als überfällig:

Ein Jurist, der sich auf eine Entscheidung oder einen Aufsatz stützen will, muß diesen Text zuvor selbst gelesen haben.⁸¹ „Orientierungssätze“ von juris können also – so zuverlässig sie sein mögen⁸² – die Lektüre ebensowenig ersetzen wie „Leitsätze“ eines Gerichts.

*Im Ausland bevorzugt:
Volltextspeicherung*

juris läßt kein Konzept mehr erkennen.

„Anstiftung zur juristischen Schlamperei“

75 Die Gegenansicht ist nur dann (kommerziell) verständlich, wenn sie von selten der Verlage vertreten wird, die neue Entscheidungen in Eildiensten spätestens nach drei Wochen auf den Markt bringen (vgl. z. B. den „Schnelldienst BGH aktuell einschließlich Familienrecht“ der Luchterhand-Verlagsgruppe) oder umgehend über BTX anbieten (Hauffe-Verlag).

76 Für juristische Arbeiten werden sie dann allerdings kaum noch Zeit finden.

77 Bonk u. a. (siehe Fn. 31), S. 13.

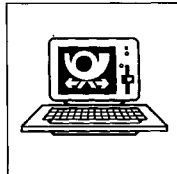
78 Bonk u. a. (siehe Fn. 31), S. 13.

79 Bonk u. a. (siehe Fn. 31), S. 31.

80 Während jedoch die Rechtsprechung des BFH zu 86 %, bei der amtlichen Sammlung sogar mit über 99 % im Volltext gespeichert ist, ist die des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs in Strafsachen dagegen nur zu knapp 14 % in vollem Wortlaut vorhanden.

81 Daran ändert nichts, daß dies auch ohne juris vielfach nicht geschieht, sondern – nicht nur in Studentenkreisen – „blind“ zitiert wird, vgl. dazu meine Glosse „Ein neuer Historikerstreit?“ JuS 1991, 976.

82 Vgl. dagegen die Kritik von Tiling CR 1988, 436, 438: „Abstrahierende Texte – im Fachjargon Abstracts genannt – sind jedoch, wie der Name schon sagt, zu abstrakt, um unmittelbar zur Lösung von konkreten Problemen zu führen ... Damit hängt ein zweites Problem zusammen: Wenn man 20 Dokumentare beauftragt, einen Abstract für ein und dieselbe Gerichtsentscheidung zu schreiben, dann erhält man 20 völlig unterschiedliche Abstracts, die nicht erkennen lassen, daß sie ein und dasselbe Judikat behandeln“. Die Kritik kann nicht überzeugen: Selbstverständlich ist es möglich und hilfreich, mit allgemeinen Merkmalen den Gegenstand einer Entscheidung zu bestimmen. Abgesehen von Formulierungsunterschieden kann dies auch 20 verschiedenen Dokumentaren gelingen. Tiling nennt kein einziges Beispiel für einen falschen oder ungenauen juris-„Orientierungssatz“.



*Ideal:
Inhaltsangabe plus Volltext*

*Wenig überzeugende
Konzeption:
juris als Fundstellennachweis*

Würde juris dazu führen, daß sich die Benutzer auf die Durchsicht der „Orientierungs-“ oder „Leitsätze“ beschränken, wäre das Unternehmen eine gefährliche Anstiftung zur juristischen Schlamperei. Nur wer den gesamten Text liest, kann ihn vollständig erfassen und sachgemäß verwenden.

Die demgegenüber für die auszugsweise Speicherung oder die Kurztextspeicherung angeführten Gründe stehen einer Volltextspeicherung nicht entgegen: Betrifft nur ein Teil des Dokuments die den Benutzer interessierende Rechtsfrage, kann man den Zugriff auf die einschlägigen Textpassagen vereinfachen.⁸³ Die mit den „Orientierungssätzen“ verbundene Arbeitserleichterung (nicht benötigtes Material kann schneller ausgeschieden werden) muß bei einer Volltextspeicherung nicht verlorengehen, sondern kann zusätzlich angeboten werden.

Rechtsprechung und Aufsatzliteratur⁸⁴ sollten bei juris daher mit einer Inhaltsangabe versehen im Volltext gespeichert werden. Soweit der Verzicht auf eine Volltextspeicherung einstweilen auf praktischen⁸⁵ oder urheberrechtlichen Gründen beruht, sollte man das offen einräumen, sich aber um Abhilfe bemühen. Sachlich läßt sich ein Verzicht auf eine Volltextspeicherung jedenfalls nicht begründen.

Wird juris nur als Fundstellennachweis konzipiert, beraubt man sich selbst der Vorteile, die die elektronische Datenverarbeitung bieten könnte: Der Weg in die Bibliothek bleibt, obwohl er entfallen könnte; der Zugriff auf die Dokumente wird weder beschleunigt noch vereinfacht; und die benötigten Zitate müssen umständlich gesucht und exzerpiert werden, während gespeicherte Texte ohne Abschreiben elektronisch weiterbearbeitet werden könnten. Sich für ein neues Hilfsmittel stark zu machen, dessen technische Möglichkeiten dann aber nicht einmal halbherzig zu nutzen kann nicht überzeugen. Wenn der Benutzer, der ein von juris genanntes Dokument lesen will, an eine Bibliothek verwiesen wird, kann er auch gleich in eine Bibliothek gehen.

Die technischen Probleme der mit einer solchen Volltextspeicherung verbundenen Vervielfachung des Datenbestands sind zu bewältigen⁸⁶. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind zwar erheblich⁸⁷, aber nicht zu vermeiden. Die Zugriffsprobleme, die ein umfassender Volltextdatenbestand mit sich bringt, sind, wie in den folgenden Teilen des Beitrags zu zeigen sein wird, ebenfalls lösbar.

⁸³ Die wünschenswerten Verbesserungen der Zugriffsmöglichkeiten auf die bei juris gespeicherten Daten werden in späteren Folgen des Beitrags erörtert.

⁸⁴ juris ist hier schon aus Konkurrenzgründen zum Umdenken gezwungen: Die „NJW-CD“ des Beck-Verlages enthält bereits heute eine beachtliche Auswahl der Aufsatzliteratur im Volltext. Daß das Angebot insoweit sprunghaft zunehmen wird, ist abzusehen.

⁸⁵ Der nicht zu bestreitende Aufwand läßt sich insbesondere aufgrund der Möglichkeit des Einscannens der Texte bewältigen.

⁸⁶ Vgl. Schlagböhmer JZ 1990, 264: „Die Schwierigkeiten, die dem (sc. einer Volltextspeicherung) bisher entgegenstanden, sind weitgehend beseitigt, so daß in Zukunft die Volltextdokumentation zunehmen wird“.

⁸⁷ Bonk u. a. (siehe Fn. 31, S. 13) gehen pro Dokument von einer Verzwölfachung der Dokumentationskosten aus.